

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „11“ das Wort „Kreiswahlbehörden“ durch das Wort „Kreiswahlbehörde“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „29“ die Wortfolge „Kreiswahlbehörde an die Landeswahlbehörde“ durch das Wort „Wahlbehörden“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „63“ die Wortfolge „Bezirks- und Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörde“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 1 entfällt in Z.1 die Wortfolge „mit dem Vorort St. Pölten“, in Z. 2 die Wortfolge „mit dem Vorort Wiener Neustadt“, in Z. 3 die Wortfolge „mit dem Vorort Krems“ und in Z. 4 die Wortfolge „mit dem Vorort Korneuburg“.
5. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Kreiswahlbehörde sind die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel vom Amt der NÖ Landesregierung bereit zu stellen.“
6. Im § 10 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „die nicht gleichzeitig Vorort eines Wahlkreises ist“ durch die Wortfolge „in der nicht gleichzeitig eine Bezirkshauptmannschaft ihren Sitz hat“ ersetzt.
7. Im § 10 Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „in Städten“ durch die Wortfolge „in der Stadt“ ersetzt.

8. § 11 lautet:

„§ 11
Kreiswahlbehörde

(1) Für die vier Wahlkreise ist am Sitz der Landesregierung die Kreiswahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Kreiswahlbehörde besteht aus dem für Agrarangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und Kreiswahlleiter und den acht Beisitzern der Landeswahlbehörde.“

9. Im § 13 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Stellverteter“ und in Abs. 4 das Wort „Stellverterter“ jeweils durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

10. Im § 14 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Kreis- und“.

11. § Im § 15 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landeswahlbehörde“ die Wortfolge „Kreis- und der“ eingefügt.

12. Im § 15 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde,“ und wird die Wortfolge „den Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „dem Kreiswahlleiter“ und nach dem Wort „Sprengelwahlbehörden“ die Wortfolge „den Bezirkswahlbehörden“ durch die Wortfolge „dem Bezirkswahlleiter“ ersetzt.

13. § 15 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden sind nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stimmenstärke der Parteien zu berufen, wobei für die Landes- und Kreiswahlbehörde sowie für die Bezirkswahlbehörden das Ergebnis der Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer und für die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden das Ergebnis dieser Wahl im Bereich der jeweili-

gen Gemeinde maßgeblich ist.“

14. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bezirks- und Kreiswahlbehörden“ durch das Wort „Bezirkswahlbehörden“ ersetzt und wird vor dem Wort „Landeswahlbehörde“ die Wortfolge „Kreis- und“ eingefügt.
15. Im § 18 erster Satz wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlußunfähig“ ersetzt.
16. § 19 Abs. 3 erster Satz lautet:
„Hat eine Partei, auf deren Anträge Beisitzer und Ersatzmitglieder in die Landes- und Kreiswahlbehörde berufen wurden, in keinem Wahlkreis einen Wahlvorschlag eingebracht oder wurde von ihr in keinem Wahlkreis ein Wahlvorschlag veröffentlicht, so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmitglieder ihre Ämter.“
17. Im § 20 Abs. 6 wird die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch die Wortfolge „am Tag der Wahl das 16.“ ersetzt.
18. Im § 20 Abs. 7 wird vor dem Wort „Landwirtschaftskammergesetzes“ die Abkürzung „NÖ“ eingefügt.
19. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „seinem Einlangen“ durch die Wortfolge „Ablauf der Einspruchsfrist“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 20/2009“ ersetzt.
20. Im § 27 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 20/2009“ ersetzt.
21. Im § 28 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „unverzüglich abzuschließen“ die Wortfolge „und der Bezirkswahlbehörde in elektronischer Form zu übermitteln“ eingefügt.

22. Im § 29 wird in der Überschrift die Wortfolge „Kreiswahlbehörde an die Landeswahlbehörde“ durch das Wort „Wahlbehörden“ ersetzt.

23. § 29 erster Satz lautet:

„Gleichzeitig mit der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 22) haben die Gemeindewahlbehörden die Anzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde unverzüglich schriftlich den Bezirkswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden die in ihrem Wirkungsbereich festgestellte Zahl der Wahlberechtigten unverzüglich schriftlich der Kreiswahlbehörde und diese die in den Wahlkreisen festgestellte Zahl unverzüglich schriftlich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.“

24. Im § 29 letzter Satz entfällt die Wortfolge „der Landeswahlbehörde“.

25. Im § 39 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „bei sämtlichen Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „in sämtlichen Wahlkreisen“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „haben die Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde die bei ihnen“ durch die Wortfolge „hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde die bei ihr“ ersetzt.

26. Im § 40 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt.

27. Im § 40 Abs. 6 entfällt das Wort „zuständigen“.

28. Im § 48 Abs. 3 wird nach dem Wort „Abstimmung“ das Wort „beginnt“ eingefügt.

29. Im § 55 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „insolange“ durch das Wort „solange“ und das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.

30. Im § 55a Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

31. Im § 55a Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

„Sie haben in der Niederschrift die Anzahl der äußeren Briefumschläge festzu-

halten, die kein inneres Wahlkuvert enthalten.“

32. Im § 56 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Der amtliche“ ersetzt durch die Wortfolge „Das Muster für den amtlichen“ und die Wortfolge „Kreiswahlbehörden herstellen zu lassen“ durch die Wortfolge „Kreiswahlbehörde zu erstellen.“
33. Dem § 56 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Herstellung der Stimmzettel und der dazu gehörigen Wahlkuverts obliegt der Landes-Landwirtschaftskammer. Diese sind rechtzeitig an die Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.“
34. Im § 56 Abs. 2 wird das Wort „Länge“ durch das Wort „Höhe“ ersetzt.
35. Im § 56 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörden“ durch das Wort „Bezirkswahlbehörden“ und jeweils die Abkürzung „v.H.“ durch die Abkürzung „%“ ersetzt.
36. Im § 56 Abs. 4 wird die Wortfolge „Arrest bis zu drei Wochen“ durch die Wortfolge „einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche“ ersetzt.
37. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Enthält ein Wahlkuvert nur einen Stimmzettel, dann ist der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme zu werten.“
38. Im § 60 Abs. 5 wird die Wortfolge „Kreiswahlbehörden können“ durch die Wortfolge „Kreiswahlbehörde kann“ ersetzt.
39. Im § 62 Abs. 2 wird das Wort „telegrafisch“ durch die Wortfolge „im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung“ ersetzt.
40. Im § 63 wird in der Überschrift die Wortfolge „Bezirks- und Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden und die Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

41. Verfassungsbestimmung:

Im § 65 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bezirks- und die Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden und die Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

42. Verfassungsbestimmung:

Im § 66 Abs. 1 wird das Wort „Kreiswahlbehörden“ durch das Wort „Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

43. Verfassungsbestimmung:

Im § 68 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bezirks- und Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden und Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

44. Verfassungsbestimmung:

Im § 69 wird die Wortfolge „Bezirks- bzw. Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden bzw. die Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

45. Verfassungsbestimmung:

Im § 70 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „angehört,“ die Wortfolge „bei der Kreiswahlbehörde an der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung,“ eingefügt.

46. Verfassungsbestimmung:

Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bezirks- und Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden und der Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

47. Verfassungsbestimmung:

Im § 74 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „der Kreiswahlbehörde“ ersetzt.

48. Verfassungsbestimmung:

Im § 77 Abs. 1 wird vor dem Wort „Kreiswahlbehörde“ das Wort „der“ eingefügt.

49. Verfassungsbestimmung:

Im § 78 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „von der Entscheidung berührt“.

50. Im § 88 entfällt die Wortfolge „auch telegrafisch, fernschriftlich“.

51. In der Anlage 3 wird die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch die Wortfolge „am Tag der Wahl das 16.“ ersetzt.